

HVBG-Info 09/1987 vom 30.04.1987, S. 0733 - 0741, DOK 513.1:519/017-BSG

Zur Frage der Zulässigkeit des Jagdwertes als Beitragsmaßstab in der landw. UV (§ 805 RVO) - BSG-Urteil vom 20.01.1987 - 2 RU 63/85

Zur Frage der Zulässigkeit des Jagdwertes als Beitragsmaßstab in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (§ 805 RVO); hier: BSG-Urteil vom 20.01.1987 - 2 RU 63/85 -Das BSG hat mit Urteil vom 20.01.1987 - 2 RU 63/85 - die Frage der Zulässigkeit des Jagdwertes als Beitragsmaßstab für die Veranlagung von Jagdunternehmen umfassend geprüft und bejaht. In der Urteilsbegründung führt das BSG u.a. aus, daß die Gestaltung der Beitragmaßstäbe eine echte Aufgabe der Selbstverwaltung darstellt. Bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen BGen beschränkt sich die gesetzliche Ordnung des Beitragswesens darauf, die wesentlichen Grundlagen der Beitragsgestaltung in so elastischem Umfang festzulegen, daß im Rahmen des satzungsmäßigen Ermessens genügend Gestaltungsspielraum verbleibt, um den speziellen Erfordernissen jeder BG gerecht zu werden. Der von der Beklagten gewählte Beitragsmaßstab "Jagdwert" trage dem bei der Beitragsverteilung zu berücksichtigenden Unfallwagnis und damit einer ausreichenden Beitragsgerechtigkeit ausreichend Rechnung, weil sich im Pachtpreis u.a. die Lage, die Größe sowie die Art und Zahl des Wildbestandes und damit das jagdliche Interesse niederschlage. Bezüglich der Höhe des Jagdwertes habe das LSG zutreffend darauf hingewiesen, daß bei der Beurteilung der Angemessenheit des Beitragsmaßstabes keine Momentaufnahme zugrunde gelegt werden dürfe, die sich allein an der Höhe des zu Beginn einer Pacht hohen Pachtzinses orientiert. Durch die gesetzlich geregelte Laufzeit der Jagdpachtverträge werde dieser Effekt in der Endlaufzeit des Pachtvertrages, in der der Pachtzins im Vergleich zu neu abzuschließenden Verträgen stetig niedriger wird, wieder angeglichen. Das Gericht ist des weiteren der Frage nachgegangen, ob durch die niedrigere, sich am steuerlichen Jagdwert orientierende Veranlagung von Eigenjagdbezirken der Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 1 GG verletzt wird. Dies ist nach Auffassung des Gerichts nicht der Fall, da ein Eigenjagdbezirk aus zusammenhängenden Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von mindestens 75 ha gebildet wird, die im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personenmehrheit stehen. Bei diesen Personen handele es sich regelmäßig um landw. Unternehmer, welche den Jagdbeitrag zusätzlich zu dem Flächenbeitrag für das landw. Unternehmen zu zahlen haben. Das Hauptinteresse der Eigenjagdbesitzer an der Jagd werde zudem nicht durch den Jagdwert ihres Bezirkes, sondern durch die Besitzverhältnisse bestimmt. Darüber hinaus wirke sich unfallmindernd aus, daß die Eigenjagdbesitzer überwiegend im Jagdbezirk wohnen, so daß das Wegeunfallrisiko erheblich gemindert ist. Durch diese Fakten sei es gerechtfertigt, bei der

Beitragsveranlagung der Eigenjagdbesitzer anstelle des marktwirtschaftlich festgelegten Jagdwertes den vergleichsweise niedrigeren steuerlichen Jagdwert zugrunde zu legen. Schließlich stellt das Gericht fest, daß dem Jagdwert als Beitragsmaßstab eine große Praktikabilität zukommt. Quelle:

Rundschreiben Nr. 45/87 vom 20.03.1987 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften